

Die erste Junta von Burgos im Jahre 1512.

Von Dr. Robert Streit O. M. I. in Hünfeld.

Kolumbus, der kühne Genuese, hatte Spanien den Weg nach dem ‚neuen Indien‘ freigelegt. Diese neue Welt mit dem Schwerte zu erobern war für das damalige Spanien keine allzugroße Schwierigkeit; es verfügte über kampfsgeübte Schwerter. Aber aus dieser Conquista heraus wuchs ein Problem, das mit aller Wucht auf Mutterland und Kolonie sich legte, ein Problem, das mit seiner Wurzel draußen in der harten, rauhen Kolonialpraxis stand und daheim reiche Nahrung fand in der offiziellen Kolonialleitung, die vor allen Dingen die Rentabilität des Kolonialbesitzes im Auge hatte, ein Problem endlich, das zu harten Kämpfen führte, weil Spanien eben noch christlich war. Wir meinen das Problem der Eingeborenenfrage, und ein Dreifaches wurde in ihr zur Lösung vorgelegt: Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Conquista, die Frage nach der Freiheit der Indianer und die Missionsfrage.

Das christliche Gewissen Spaniens wachte. Mag auch die rauhe Wirklichkeit diese Stimme nur allzu oft übertönt haben, mögen auch engherzige und selbstsüchtige Juristen und Kolonisten versucht haben, diese Stimme zu drehen und zu deuteln, die Tatsache, daß durch die Missionare die Stimme des christlichen Gewissens öffentlich sprechen durfte, und zwar so frei, so eindringlich, ja so rücksichtslos, das gereicht Spanien zur Ehre und dient zur Beschämung mancher moderner Kolonialstaaten, die ob des freien Wortes die Missionare des Landes verwiesen. Das katholische Spanien nahm das Problem der Eingeborenenfrage ernst, und es ist ungerecht, die spanische Kolonial- und Missionspolitik einseitig nach den Bluttaten einzelner Conquistatoren, nach den Erpressungen habgieriger Beamten und Kolonisten und nur nach den Tatsachen zu beurteilen, die von den Missionaren zur Abstellung der Mißbräuche an die Öffentlichkeit gebracht wurden. Und ebenso ungerecht war und ist es, die Missionsmethode spanischer Missionare nach dem Vorgehen einzelner Heißsporne und Conquistaturen, die in der herrschenden Atmosphäre groß wurden, zu bewerten. Allem dem tritt scharf und unerbittlich die kirchliche Missionspartei entgegen, und die Geschichte der spanischen Missionsmethode ist noch zu schreiben.

Die Junta von Burgos im Jahre 1512, die erste kolonialpolitische Beratungskommission in Spaniens Geschichte, entrollte vor der Öffent-

lichkeit zum ersten Male das Eingeborenenproblem. Die Entwicklung dieses Problems und damit die Vorgeschichte der ersten Junta haben wir bereits früher skizziert¹. Der Kampf um die Indianer war auf Española entbrannt und zur akuten Frage geworden durch das Erscheinen der Dominikanermissionare im Jahre 1510. Española war zum Austrag des Kampfes zu klein. Beide Parteien, die der Kolonisten und die der Missionare, das Gegen und Für die Indianer, sandten ihre Vertreter nach Spanien. Als Wortführer der Kolonistenpartei traten auf Miguel de Pasamonte, tesorero, und Lope Conchillos, secretario. Ihnen schloß sich der Franziskaner Alonso del Espinal an. Miguel de Pasamonte war ein engherziger Finanzbeamter, der den Missionaren das Gehalt gesperrt hatte². Über Lope Conchillos als harten, rücksichtslosen Menschen berichtet ein öffentliches Aktenstück³. Der Franziskaner Alonso del Espinal ging allem Anschein nach mehr aus Gefälligkeit als aus Überzeugung mit nach Spanien. Als ihm hier P. Antonio de Montesino auf offener Straße stellte und Vorhaltungen machte, verließ er die Kolonistenpartei und schloß sich dem Dominikaner an⁴.

Als Wortführer der Missionspartei kam der Dominikaner Antonio de Montesino nach Spanien. Er war zu Salamanka in den Orden der Dominikaner getreten, hatte hier seine Studien gemacht und war 1510 als einer der drei ersten Dominikanermissionare nach Española gekommen. Hier ergriff er im Auftrage seines Obern, des P. Pedro de Córdoba, öffentlich das Wort zugunsten der Indianer und wurde so der Vorkämpfer des Las Casas. Mit diesem unternahm er 1515 eine zweite Reise von Española nach Spanien und schrieb hier während seines zweiten Aufenthalts seine: *Informatio juridica in Indorum defensionem* (c. 1516)⁵. Nach seiner Rückkehr von Spanien wirkte er von neuem als Missionar. Wir finden seinen Namen auf der Eingabe der Dominikaner an Mr. de Xevres vom 4. Juni 1516 und in dem Berichte derselben Missionare vom 4. Dezember 1519. Im Jahre 1526 begleitete er mit P. Antonio de Cervantes O. P. die Ansiedlungsexpedition unter Ayllon nach Guandape, dem heutigen Jamestown. 1528 nahm er teil an dem Missionszuge nach Venezuela. Er starb im Jahre 1545.

¹ cf. diese Zeitschrift XII, 165.

² Real Cédula á Miguel de Pasamonte para que se paguen de los diezmos á los curas é ministros sus salarios é estipendios. — Sevilla: 26. II. 1511 in: *Coleccion de Documentos inéditos XXXII* (Madrid 1879) 122—123.

³ Extracto de una representación inédita, escrita hacia los años de 1516 á 1518 sobre la mala conducta del secretario Concillos etc., in: *Quintana, Vidas de Españoles Célebres III* (Madrid 1833) 452—457. Als Verfasser vermuten die einen Las Casas, andere den Oberrichter Lic. Alonso de Zuazo. (Cf. *Bibliotheca Missionum I* 588.)

⁴ Von Alonso del Espinal sagt Las Casas: „Era celoso y virtuoso religioso, pero no letrado.“

⁵ Cf. *Bibliotheca Missionum I* 112.

Als P. Antonio de Montesino 1511 nach Spanien kam, fand er hier einen für seine Sache recht ungünstigen und schwierigen Boden. Über die tatsächlichen Zustände auf Española und über den wahren Sachverhalt der Streitfrage war die Öffentlichkeit und wohl auch die geistige Führerschaft des Volkes im unklaren. Den Juristen und Theologen war das neue Problem noch unbekannt. Eine Missionspartei gab es in Spanien noch nicht. Dagegen hatte die Kolonistenpartei hohe und zahlreiche Freunde und Gönner, wie die vielen Erlasse zu ihren Gunsten zur Genüge beweisen. Ihre Ansicht hatte mehr und mehr die Richtlinien bestimmt, welche das Kolonialamt einschlug, hatte mehr und mehr die Anschauungen der zahlreichen Beamtenwelt beeinflusst und Stimmung in der Öffentlichkeit gemacht. Es erforderte Mannesmut und tiefste Überzeugung von der Gerechtigkeit der zu verfechtenden Sache, um dieser Welt entgegenzutreten. Das aber besaß P. Antonio de Montesino. Seine ganze und einzige Hoffnung war der rechtliche Sinn des Königs. Die große Schwierigkeit jedoch war, zum König zu gelangen. Las Casas hat sie uns geschildert¹. Der wackere Dominikaner wankte und wich nicht, und endlich stand er vor dem Könige und las ihm seinen Bericht über Española vor². Der König war aufs tiefste erschüttert; er ahnte wohl, daß hier ein großes Unrecht gut zu machen sei, und zur Prüfung des Sachverhalts ordnete er eine Prüfungskommission an: die Junta von Burgos.

Die Mitglieder dieser Kommission waren teils Juristen und Kanonisten, teils Theologen. Als Präsident der Junta fungierte der sattsam bekannte D. Juan Rodriguez de Fonseca, in dessen Händen die Leitung der spanischen Kolonialpolitik lag. Als Juristen nahmen teil Hernando de Vega; *varón prudentísimo* nennt ihn Las Casas; Luis Zapata, der wegen seines großen Einflusses ‚*el Rey chiquito*‘ genannt wurde; *persona prudente y principal entre los licenciados* sagt von ihm Las Casas³; Lic. Moxia; *hombre letrado y de Virtud* heißt es von ihm bei Las Casas; Lic. Santiago; nach Las Casas ein *varón cristiano, y de muy buena voluntad*; D. Juan López de Palacios Rubios; Las Casas bemerkt von ihm: *doctísimo en su facultad de jurista*⁴; endlich Lic. de Sosa, dem späteren Bischof von Almería; Las Casas sagt von ihm: *persona de mucha virtud; favoreció mucho los indios, das höchste Lob, das ein Las Casas geben kann.* Als Theologen waren zugegen Fray Tomás Durán O. P., Fray Pedro de Covarrubias O. P., Fray Matías

¹ Historia General III (Madrid 1875) 376—380.

² Dieser Bericht ist leider verloren gegangen; den Inhalt kennen wir nur aus Las Casas.

³ Der Lic. Luis Zapata begegnet uns auch in den späteren Kämpfen des Las Casas.

⁴ Über seine Schrift cf. Bibliotheca Missionum I 110; aber schon Solórzano bemerkt davon: *cuius tamen copiam nusquam habere potui.*

de Paz O. P., Theologieprofessoren in Salamanka, und Lic. Gregorio, ‚predicador del Rey‘.

Die Vertreter der beiden Parteien hatten zunächst vor dieser Kommission zu erscheinen. Die Kolonistenpartei war noch verstärkt worden durch Francisco de Garray und Juan Ponce de León, beides Kolonisten, und durch den Kaufmann Pero García de Carrion, aber ihre maßlosen Übertreibungen brachten ihrer Partei mehr Schaden als Nutzen, sprachen sie doch den Indianern jegliche menschliche Fähigkeiten ab, auch die der Bekehrung. P. Antonio de Montesiño dagegen stand anfangs allein, gewann aber dann den Franziskaner P. Alonso del Espinal und fand warme Unterstützung in seinen Ordensbrüdern. Nach Vernehmung der Parteien trat die Kommission zur Beratung und Begutachtung der Angelegenheit zusammen. Das Resultat waren die sieben Propositiones von Burgos. Sie lauten¹:

Mächtigster Herr! Ew. Hoheit befahl, uns mit den Angelegenheiten über Indien zu befassen auf Grund gewisser Informationen, die von einigen Religiösen, die in jenen Ländern gewesen, Ew. Hoheit übergeben wurden. So von Dominikanern und Franziskanern. Nachdem wir diese gesehen und alles, was sie uns sagen wollten, angehört haben und nachdem wir gleicher Weise die Berichte einiger Männer entgegengenommen, die in Indien gewesen und die mit dem Zustand des Landes und den Fähigkeiten der Eingeborenen bekannt sind, ist unser Gutachten, das wir bestätigen, folgendes:

1. Da die Indianer frei sind und da Ew. Hoheit und die Königin, unsere Herrin — Gott habe sie selig! — befohlen haben, sie wie Freie zu behandeln, so hat dies zu geschehen.

2. Sie müssen im Glauben unterrichtet werden, da dies der Papst in seiner Bulle befiehlt und Ew. Hoheiten es durch ihren Erlaß angeordnet haben. Deshalb möge Ew. Hoheit befehlen, daß aller Fleiß, der notwendig ist, dazu angewandt werde.

3. Ew. Hoheit kann sie zur Arbeit befehlen, doch sei die Arbeit derart, daß sie den Unterricht im Glauben nicht hindert, daß sie ihnen selbst und dem Staate von Nutzen sei und daß sie auch Ew. Hoheit zu Nutz und Frommen gereiche auf Grund der Herrschaft und der daraus entspringenden Pflicht, sie in Sachen unseres hl. Glaubens und der Wohlfahrt zu unterstützen.

4. Diese Arbeit sei auch derart, daß sie dieselbe leisten können; deshalb möge ihnen Zeit zur Erholung gegönnt werden, sowohl jeden Tag als auch bei passenden Gelegenheiten im Laufe des Jahres.

5. Sie sollen ein eigenes Haus und Besitztum haben nach Gutdünken jener, die Indien regieren und von jetzt ab regieren werden. Auch werde ihnen Zeit gegeben, damit sie für sich selbst arbeiten und ihr Hauswesen in Ordnung halten und bewahren können.

¹ Las Casas, Historia General III (Madrid 1875) 388—389.

6. Es soll ein Befehl erlassen werden, daß sie in stetige (eheliche) Verbindung mit den Ansiedlern, die dorthin gehen, treten, damit sie durch diese Verbindung in den Sachen unseres hl. katholischen Glaubens schneller unterrichtet werden.

7. Für ihre Arbeit muß ihnen ein entsprechender Lohn gegeben werden, aber nicht in Geld, sondern in Kleidern und anderen für den Haushalt notwendigen Dingen.“

Dies Gutachten unterzeichneten: Johannes, Episcopus Palentinus, Comes; Licenciatus Santiago; El Doctor Palacios Rubios; Licenciatus de Sosa; Frater Thomas Duran, Magister; Frater Petrus de Covarrubias, Magister; Frater Mathias de Paz, Magister; Gregorius, Licenciatus¹.

Die sieben Leitsätze dieses Gutachtens mochten keine der beiden Parteien befriedigen; den Kolonisten war zu viel, den Missionaren zu wenig, was den Indianern zugestanden werden sollte. Aus der Kritik des Las Casas an diesen Propositionen² hören wir das Echo der Missionspartei. Las Casas tadelt besonders die 3. 4. 5. und 7. Proposition. Diese, so bemerkt er, setzen voraus, daß die Indianer unter die Spanier verteilt und in deren Gewalt bleiben sollen, nur fügen sie einige Beschränkung bei. Das aber beruhe auf der Unkenntnis ihrer Dorfanlagen, ihrer Beziehungen zu ihren Herrn und Königen, ihrer Regierungsweise, kurzum auf der Unkenntnis der tatsächlichen Zustände. Bei dem herrschenden Verteilungssystem und der tatsächlichen Sklaverei sei ein Leben unmöglich.

Nachdem die Mitglieder der Kommission ihr Gutachten abgegeben, erhielten sie die Aufforderung, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Das lehnten sie aber ab. Ihre Aufgabe, so bemerkten sie, wäre nur die Aufstellung der allgemein giltigen Grundsätze gewesen; Gesetze seien die daraus sich ergebenden Folgerungen. Der tiefere Grund dieser Weigerung mochte jedoch ein anderer gewesen sein, vielleicht folgender: Zunächst sahen die gelehrten Mitglieder der Kommission selbst nicht ganz klar in dieser neuen, so arg verzwickten Frage; das Staatsinteresse und das Interesse der Mission und der durch diese verfochtenen Sache mochten ihnen zudem als unüberbrückbare Gegensätze erscheinen, eine Tatsache, die ja auch in unseren Tagen mehr als einmal in bedauerlicher Weise ihre Wortführer fand und zur Richtschnur in der Stellungnahme zur Mission gemacht wurde; endlich waren die Mitglieder in ihren Anschauungen unter sich uneins.

Der König ernannte hierauf eine andere Kommission mit dem Auftrage, einen Gesetzentwurf über die Dienstpflicht der Indianer auszuarbeiten. Mitglieder dieser Kommission waren der Franziskaner Alonso del Espinal, wahrscheinlich als Vertreter der Missionspartei,

¹ Mithin hatten nicht unterzeichnet Vega, Zapata und Móxia.

² I. c. 389—390.

Pero García de Carrion aus Burgos und Martín Fernández de Encisa, der bereits in Amerika gewesen war. Auf Grund der Arbeit dieser ‚Sachverständigen‘ kamen die Verordnungen von Burgos vom 22. Febr. 1512 zustande¹. Die Freude in der Kolonisten- und Beamtenpartei war groß. Abschriften wurden sofort übers Meer gesandt und praktisch wurde darnach gehandelt. In Santo Domingo auf Española wurden sie am 1. Juli bereits publiziert², auf San Juan wurden die Kariben geradezu als Sklaven erklärt³. Aber auch die Entrüstung der Missionspartei war gestiegen, und sie war nicht gewillt, so leichten Kaufes ihre Sache preiszugeben. Wohl auf Drängen des P. Antonio de Montesino unterzog P. Matías de Paz die ganze Frage, deren Kernpunkt immer mehr die Dienstpflicht der Indianer wurde, nochmals einer eingehenden Prüfung. In 14 Tagen schrieb er seinen Traktat gegen die despotische Dienstbarkeit der Indianer⁴. Die These, die er aufstellte, lautete: Die Indianer müssen wie freie Menschen und freie Völker regiert werden, und als 3. Conclusio folgert er: „Auctoritate Summi Pontificis, et non aliter licebit catholico atque invictissimo Regi nostro supradictos indos regali imperio seu politico, non autem despotico regere atque sic perpetuo sub suo dominio retinere.“ Als praktische Folgerung hieraus schreibt er dann im 1. Corolarium: „Unde quicumque eos hactenus servitute despotica premuit, postquam sunt ad fidem conversi, ad restitutionem de damno et lucro propter talem servitutem dumtaxat necessario tenetur.“

Inzwischen war aber auch die Kolonistenpartei nicht müßig geblieben. Ihr Standpunkt beherrschte die breite Öffentlichkeit; war er doch unter dem nationalistischen Gesichtswinkel leicht verständlich und besonders allen jenen einleuchtend, die über einen leeren Geldbeutel verfügten. Die Mehrzahl aus den Kreisen, die am Kolonialbesitz ein Interesse hatten, hegte den Wunsch, die Indianer durch das Repartimientosystem in ihrer Gewalt zu behalten, und dieser Wunsch wurde zum Vater des Gedankens, nochmals von ‚gut gewählten‘ Autoritäten ein Gutachten über den Personaldienst und über die Repartimientos oder Verteilung der Indianer unter die Kolonisten und Beamten zur Arbeitsleistung einzufordern. Die Wahl der Regierung fiel auf den Dominikaner Bernardo de Mesa und den Hofprediger Lic. Gregorio.

¹ Ordenanzas que se hicieron en Burgos el año de 1512, para la repartición de los indios de la Isla Española; Burgos: 22. de Febrero de 1512, in: Colección de Documentos inéditos I (Madrid 1864) 237—241.

² Tradlodo de una Cédula fecha en Burgos á 22 de Febrero de 1512, sobre el número de Indios que cada uno puede tener en América, publicada en la Ciudad de Santo Domingo de la Isla Española en 1.º de Julio de dicho año; in: l. c. X (Madrid 1868) 545—549.

³ Real Cédula para que los indios Caribes que truxeron los de Sant Xoan, les pueden tener por esclavos ellos y sus crederos; Burgos: 22. de Febrero de 1512; in: l. c. XXXII (Madrid 1864) 237—241.

⁴ Cf. Bibliotheca Missionum I 111.

P. Bernardo de Mesa, der von Las Casas in bezeichnender Weise ein ‚gefälliger‘ Redner (*gracioso predicador*) genannt wird, schrieb zu diesem Zweck seine sieben Propositionen¹. Er führte aus: 1. Nachdem der König ein so großes Land erworben, ist er verpflichtet, an der Bekehrung der Indianer zu arbeiten, indem er nicht nur Prälaten, sondern auch eifrige Missionare nach Indien sendet. Dies strenge Gebot ergibt sich für den König aus der Donationsbulle des Papstes, denn der Hauptgrund dieser Donation ist eben das Missionswerk. — 2. Die Indianer sind tatsächlich nur Vasallen oder Untertanen, nicht Diener oder Leibeigene des Königs; mithin können nur Dienstleistungen eines Vasallen ihnen auferlegt und von ihnen gefordert werden. Die Indianer sind aber von Rechtswegen keine Leibeigene, weil sie weder durch Einführung des Glaubens erobert wurden, noch sind sie Leibeigene auf Grund ihres Unglaubens, der in ihnen keine Sünde war, noch sind sie es durch Kauf, noch viel weniger durch Geburt, da von Natur alle Menschen frei sind, endlich noch viel weniger nach der Meinung des Königs und der verstorbenen Königin Isabella, die sie immer als freie Menschen bezeichneten. Nur einen einzigen Beweggrund finde er, um sie zur Dienstleistungen zu verpflichten, und dieser ergebe sich aus der Natur. Er stütze sich zunächst auf die Naturveranlagung der Indianer, wie Mangel an Vernunft, geistigen Fähigkeiten, Charakterfestigkeit im Glauben und in guten Sitten, und das begründe, gemäß dem Philosophen Aristoteles, die natürliche Dienstbarkeit. Er stütze sich ferner auf die Naturbeschaffenheit des Landes, denn es gibt Landstriche, deren klimatische Einflüsse oder Anblick des Himmels die Bewohner zu Dienern macht, sodaß sie ohne eine gewisse Dienstverpflichtung nicht regiert werden können, wie ja auch in Frankreich die Normandie durch eine Art von Sklaven bebaut wurde. Wie dem auch sei, die Indianer können zwar nicht Sklaven genannt werden, aber zu ihrem Besten müssen sie in einer gewissen Art von Dienstverpflichtung gehalten werden. Diese Dienstverpflichtung darf nicht so groß sein, daß sie dadurch zu Sklaven werden; aber auch die Freiheit darf nicht so groß sein, daß sie dadurch zu Schaden kommen. Zu ihrem Vorteil wurden sie dem Könige von Kastilien anvertraut, nicht zum Vorteil des Königs. — 3. Die Indianer sind verpflichtet, Tribut und Hilfeleistung ihrem Fürsten zu gewähren; sie haben aber keine andere Möglichkeit als die persönliche Dienstleistung; mithin muß diese von ihnen gefordert und geleistet werden, denn die Steuerpflicht muß dem König gegenüber entweder durch Abgabe oder durch Personaldienst erfüllt werden. Die Indianer aber besitzen keine natürlichen noch künstlichen Güter nach Zeugnis der Landeskenner, also bleibt nur übrig, daß sie mit ihrer Person den Dienst leisten in Dingen, die ihrem König und Herrn von Nutzen sind. — 4. Zu ihrem eigenen

¹ Cf. Las Casas, l. c. 391—396 und Bibliotheca Missionum I 111.

Nutz und Frommen wurden die Indianer dem Könige anvertraut. Der Müßiggang ist aber für sie das größte Übel. Mithin muß der König mit allem Fleiß die verderblichen Einflüsse des Nichtstuns von ihnen fernhalten, indem er ihnen die Beschäftigung mit irgend einer Arbeit, geistiger oder körperlicher Art, zur Pflicht macht. Dies ist für die Indianer um so notwendiger, als sie in der Sünde der Abgötterei erzogen und groß geworden sind; mit dem Müßiggange würde diese wieder aufleben. — 5. Um das zu verhüten, verteile der König die Indianer unter die Ansiedler von gutem Gewissen und guten Sitten. Diese sollen sie beschäftigen und in der Religion unterrichten. Diese Verteilung ist erlaubt, weil die Indianer weder durch andere Stammesangehörige beschäftigt noch von ihren Kaziken unterrichtet werden können, denn diese sind unwissend wie sie selbst, und das würde gerade die Übelstände schaffen, die vermieden werden sollen. Die Indianer dürfen aber nicht unterschiedlos an jeden abgegeben werden, sondern nur an gut qualifizierte Personen. — 6. Die Ansiedler, denen Indianer zugeteilt werden, sind verpflichtet, ihnen genügenden Unterhalt zu gewähren und dürfen ihnen keine übermäßigen Arbeitslasten aufbürden, sodaß sie verbittert werden und die Religion der Ansiedler verabscheuen. — 7. Der König bestimme selbst Arbeit und Unterhalt, gewähre ihnen als Freien eigenen Haus- und Hofbesitz und Sorge für einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Unterricht. Am Schluß seines Gutachtens bemüht sich P. Bernardo de Mesa, einige Gründe der Missionspartei zu entkräften¹. Diese Gründe stützten sich auf die Hl. Schrift, Ezechiel 34, 2ff., auf den Autoritätsbeweis bez. einer milden Behandlungsweise der Indianer und Neubekehrten als freie Menschen; die Beweiskraft wird zugegeben, wenn Milde und absolute Freiheit dem Missionswerke nicht schaden, aber das ist gerade bei der schlechten Veranlagung der Indianer der Fall; abgelehnt wird besonders das angeführte Beispiel des Papstes Sylvester, der die Herzen der Neubekehrten durch kleine Geschenke zu gewinnen suchte; die Indianer haben an Geschenken keine andere Freude als Hunde und Schafe an dem Brocken, der ihnen schmeckt; und endlich auf den Vernunftbeweis, nach welchem die behauptete Unfähigkeit der Indianer, den christlichen Glauben anzunehmen, der Güte und Macht Gottes widerspräche; die Fähigkeit ist nicht zu leugnen, aber sie ist so gering und minderwertig von Natur und durch Gewohnheit, daß große Arbeit erforderlich ist; als Inselbewohner haben sie wenig Standhaftigkeit, da der Mond der Beherrscher des Wassers ist.

Mit seiner ganzen beißenden und ätzenden Kritik nahm Las Casas später dies Gutachten unter seiner Lupe². Er macht diesem Dominikaner zunächst den allgemeinen Vorwurf, daß er den Kolonisten mehr

¹ Bezieht sich mithin auf die Schrift des P. Antonio de Montesino, die uns verloren gegangen ist.

² I. c. 397—409.

Glauben schenkte als seinem Ordensbruder Antonio de Montesino. Dann greift er zuerst die Schlußausführung des Gutachtens auf und stellt in unvergleichlicher Ironie, in der Las Casas Meister war, die Frage: „Was würden die Inselbewohner von England, Sizilien und Kandia, was die Balearen und Mallorquinen zu diesem Gutachten und zu der Begründung: ‚porque la luna señora las aguas‘ gesagt haben? Oder was die Normanen, wenn man sie wie eine Viehherde (atajos de ganados) verteilt hätte, um ihnen den Glauben zu predigen und gute Lebensart beizubringen?“ Hierauf wird Las Casas ernst: Das ganze Gutachten beruht auf falscher Auffassung von Zahl, Lage und Zustand der Indianer; die Müßiggänger in Amerika sind die Spanier, der spanische Hunger nach Gold schuf die erdrückende Arbeitslast des Goldgrabens, dieser Höllenarbeit¹; was Diodoret² von den Ägyptern und von den Römern in Spanien sagt, das sage er, Las Casas, von den Spaniern in Indien. Dann wendet er sich zu einzelnen Propositionen: falsch ist die 2. Proposition, denn die Indianer haben ein geordnetes Staatswesen, mithin ist kein Mangel an geistigen Fähigkeiten vorhanden; falsch ist die 3. Proposition, denn auf welches Recht hin konnten die Indianer ihres selbständigen Reiches und ihrer eigenen Regierung beraubt werden³? Und grundfalsch ist die Begründung des Personaldienstes (servicio personal), als ob die Indianer keine materiellen Güter hätten; falsch ist die 5. Proposition in ihrer Folgerung, die Verteilung der Indianer sei dem Könige erlaubt; das ist auch ein Widerspruch zum Freiheitsrecht (2. Proposition) und zum Eigentumsrecht (7. Proposition) der Indianer.

Noch einseitiger und für die Missionspartei noch mehr vernichtend war das Gutachten des Hofpredigers Gregorio. Da P. Antonio de Montesino in seinem Memorandum als echter Dominikaner sich besonders auf die Lehre des hl. Thomas stützte, so hatte ihm voll Schadenfreude der Lizensiat zugerufen: „Yo es mostraré por vuestro Sancto Tomás, que los indios han de ser regidos in virga ferrea, y entónces cesarám vuestras fantasfas.“ Auf diesen Anwurf antwortete ruhig der Dominikaner: „stultitiam suam, ne sibi sapiens esse videatur“ (Prov. 26, 5). Der Lic. Gregorio hielt Wort⁴:

„Allerhöchster und mächtigster Herr! Ich sah ein Gutachten, das ein Dominikaner Ew. Hoheit unterbreitete bezüglich des Dienstverhältnisses der Indianer von Española Ew. Hoheit gegenüber. Darin beweist er, daß Ew. Hoheit nicht befugt ist, den Indianern das Goldsuchen und Goldgraben für die Spanier zu befehlen; sie wären keine Sklaven, sondern Freie und als solche von Ew. Hoheit genannt und

¹ Sacar oro, que son trabajos infernales!

² Lib. IV, cap. 2.

³ Las Casas verweist l. c. 404 auf seinen Traktat De unico trahendi modo universas gentes ad veram religionem.

⁴ Las Casas, l. c. 410—416.

anerkannt. Und er begründet das durch eine Stelle aus Ezechiel 34,(2), welche auch S. Thomas in seinem Werke *De Regimine Principum*, Lib. III, cap. 10. 11 zitiert. Da nun Ew. Hoheit mein Gutachten eingefordert hat, so möge es hier folgen.

Zur Erklärung der Wahrheit setze ich voraus, was Aristoteles und mit ihm alle Doktoren sagen. Es gibt nämlich zwei Arten von Regierungen: eine monarchische (königliche, real) und eine herrschaftliche und despotische (dominico und despotico). Die erste Regierungsform beherrscht Freie und Untertanen zu ihrem Nutz und Frommen; die zweite herrscht wie der Herr über seine Diener. Ich behaupte nun, daß, obgleich Ew. Hoheit über Indien nur König sei und das gesetzmäßige *Dominium* habe, sie dennoch die Indianer in erlaubter und gerechter Weise als Herr regieren und ihnen befehlen könne, den Spaniern in der üblichen Art und Weise zu dienen, vorausgesetzt, daß sie gut behandelt und gehalten werden. Und meine Behauptung beweise ich kurz mit derselben Autorität, welche jener Ordensmann anführt, nämlich mit dem hl. Thomas im III. Buch über die Regierung der Fürsten, 11. Kapitel gegen Ende: *Interdum enim dum populus non cognoscit . . . quia aliter regi non possunt.*

Hieraus folgt, daß das Volk bei schlechter und böser Veranlagung wie Sklaven regiert werden kann und muß. Dasselbe sagt auch Aristoteles im I. Buche der *Respublica*, tit. II, cap. 2. Die Ausleger bemerken hier nämlich, daß die despotische (*tiránica*) Herrschaft dann gerecht ist, wenn sie über solche ausgeübt wird, die von Natur aus Sklaven und Barbaren sind. Das aber sind jene, denen Verstand und Vernunft fehlt, wie das bei den Indianern der Fall ist, die, wie alle sagen, nur sprechende Tiere sind. Dasselbe behaupten auch alle Doktoren bei dieser Stelle des Aristoteles, indem sie sagen, daß es für die Sklaven von Natur aus, wie den Barbaren und Waldmenschen, denen vollständig die Vernunft fehlt, nützlich ist, dem Herrn ohne jeglichen Lohn und Entgelt zu dienen.

Für unsern Fall ist auch von Wert, was Scotus im IV. Buch, 36. Distinktion, 1. Artikel sagt. Bei der Erklärung der Dienstpflicht bemerkt er, daß der Fürst, der in rechtmäßiger Weise über ein Gemeinwesen regiert, dasselbe mit Recht in den Zustand der Sklaverei versetzen kann, wenn er weiß, daß einige sehr lasterhaft sind und ihnen die Freiheit zum Schaden gereicht. Da nun die Indianer sehr lasterhaft, voll schlechter Leidenschaften und ein müßiges Volk sind, das keine Neigung und Liebe zur Tugend und zum Guten hat, so kann sie Ew. Hoheit mit Fug und Recht als Sklaven betrachten und halten. Dem steht auch nicht im Wege, daß Ew. Hoheit sie Freie nennt und daß die Königin sel. Andenkens erklärte, daß sie keine Sklaven, nicht verkäuflich und nicht Eigentum sein dürfen; ihre Verfügungen und Verordnungen, daß die Indianer den Spaniern dienen sollen, bringen sie

gerade in eine derartige Dienstbarkeit, wie dieser Personaldienst ist, der ihnen zukommt. Eine vollständige Freiheit würde ihnen schaden. Das trifft um so mehr zu, als dieses Dienstverhältnis ein sehr geeignetes Mittel ist, um ihnen den Glauben zu bringen, sie darin zu bestärken und beharrlich zu machen, indem sie so mit den Christen in beständiger Berührung und Gemeinschaft leben. Bei vollständiger Trennung und Freiheit würden sie sofort zum Götzendienst und zu den früheren Lastern zurückkehren.

Zur Bekräftigung dient auch, was Augustinus von Ankona in seinem Buche De potestate Papae sagt. Auf ihn beruft sich der Erzbischof von Florenz; in seinem 3. Teil bemerkt er¹: „Weder der Papst noch sonst ein Fürst kann die Ungläubigen bestrafen einzig auf Grund ihres Unglaubens, vorausgesetzt, daß sie im übrigen gehorsam sind und den Christen keinen Schaden zufügen. Wohl aber können jene bestraft werden, die wider die Natur sündigen. Da nun der Götzendienst wider Vernunft und Naturgesetz ist, so können sie auf Grund des Götzendienstes bestraft und gezüchtigt werden. Die Indianer aber sind Götzendiener, mithin kann Ew. Hoheit sie bestrafen mit der Strafe der dienstlichen Sklaverei, wie es der Personaldienst ist, und das um so mehr, als die Indianer nichts haben, womit sie Ew. Hoheit als ihrem König und Herrn die schuldige Steuer entrichten. Aus diesem Grunde und in dieser Weise scheint mir gerecht, daß Ew. Hoheit den Personaldienst befehlen, allerdings unter der Bedingung, daß sie gut behandelt und gehalten werden. Möge Ew. Hoheit dafür Sorge tragen und sende sie Visitatoren, die zu untersuchen haben, wie sie behandelt werden und die jene strafen und züchtigen, die das Gegenteil tun. Ew. Hoheit ordne aber keine andere Neuerung an. Das Gesagte verbessere der, der es besser weiß“.

Der Zorn und die Entrüstung des Las Casas loderten angesichts dieses Gutachtens noch später in hellen Flammen auf². „Welche Entschuldigung“, so ruft er aus, „wird er (Gregorio) vor Gottes Gericht haben, da er nur auf die Indianerschlächter (matadores de los indios) gehört hat!“ Seine Kritik ist vernichtend: Gregorio hat den hl. Thomas nicht verstanden, der nur von rebellischen Volksmassen spricht; er hat den Aristoteles falsch erklärt, der vier Arten von Barbaren aufzählt und nur auf die letzte Art das Gesagte anwendet; er hat die Stelle des Scotus gegen sich, da nur einzelne, aber nicht ganze Völker zur Sklavenarbeit verurteilt werden können; er hat des Königs Sinn von dem Wort „Freie“ verdreht, denn wer zu den Metallen verurteilt wird, ist nicht frei; und die Behauptung, daß der Papst wegen Unglaubens zur Sklaverei verurteilen kann, ist eine große Dummheit (es un gran disparate).

¹ S. Antoninus, Summa theologiae moralis p. 4 distincta.

² l. c. 412—416.

Vorläufig hatte die Missionspartei ihre Sache verloren. Auf Grund dieser Gutachten befahl der König, einen Gesetzentwurf vorzubereiten. Er wurde am 27. Dezember 1512 zu Burgos promulgiert. Er beginnt mit einem längeren Prolog, dem vollständig der Ideengang des Lic. Gregorio zugrunde gelegt ist¹. Von den katholischen Königen, so heißt es, seien zur Bekehrung der Indianer verschiedene Verordnungen erlassen worden, aber wie die langjährige Erfahrung zeigt, in vergeblicher Weise. Die Indianer sind von Natur aus zum Müßiggang und zur Lasterhaftigkeit beanlagt, und das Haupthindernis ihrer Bekehrung und Gesittung ist, daß sie zu entfernt von den Niederlassungen der spanischen Kolonisten wohnen. Während der Zeit ihrer Dienstleistung werden die Indianer zwar unterrichtet, aber dann gehen sie wieder in ihre Berge, faulenzten, ergeben sich wieder dem alten Lasterleben und vergessen das Gelernte. Auch nutzt es nichts, wenn ein Spanier zu ihnen geht, sie tadelt und ermahnt, denn sie haben keine heilsame Furcht und antworten, man solle sie in Ruhe lassen. Deshalb soll nach Rücksprache mit einigen Mitgliedern des königlichen Rates und mit Männern von gutem Ruf, Wissen und Gewissen, sowie nach eingezogenen Erkundigungen bei solchen, die aus eigener Erfahrung viel Kenntnis über die Lage jener Insel und über das Leben und Treiben der Indianer besitzen, das Gesetz erlassen werden, die Kaziken und Indianer in die Nähe der spanischen Ansiedelungen zu bringen. Indem sie auf diese Weise in beständigem Kontakt mit den Spaniern stehen und sorgfältiger unterrichtet werden können, werden sie schneller lernen und das Gelernte nicht, wie bisher, wieder vergessen. Auch den kranken Indianern kann so besser geholfen werden. Besonders aber wird die beschwerliche Hin- und Herreise vermieden, auf der viele zugrunde gehen. Die Visitatoren könnten endlich besser nach dem Rechten sehen und vieles Böse verhüten. Aus diesen und noch anderen Gründen sind die nachfolgenden Gesetze über die Ansiedelung und Verteilung der Indianer unter die Spanier erlassen worden. Es folgen dann die 30 näheren Bestimmungen.

Las Casas verurteilt in scharfen Ausdrücken das ganze Gesetz von Burgos². Man ignorierte, so schreibt er, daß die Wurzel der giftigen Wunde, die den Indianern den Tod brachte und die Bekehrung verhinderte, eben das Repartimiento war; da konnte kein Gesetz, keine Abschwächung, kein Heilmittel helfen. Und dabei galt das Gesetz für alle Inseln und für das Festland, obgleich damals die Spanier nur auf Española, San Juan und Jamaica waren. Von den ganzen 30 Bestimmungen sind die einen grausam, tyrannisch und wider das Naturgesetz; andere sind unausführbar und noch andere sind unvernünftig und schlimmer als barbarisch. Die Begründung des Gesetzes im Prolog beruht auf falschen Voraussetzungen: die früheren Verordnungen

¹ l. c. 418—420.

² l. c. 417. 420—438.

waren untauglich, die Kolonisten schlecht und die Missionare ungeeignet, weil sie die Eingeborenen-sprache nicht verstanden und eine unvernünftige Methode befolgten. Hierauf unterzieht Las Casas die einzelnen Bestimmungen einer strengen Kritik und schonungslos deckt er ihre Scheingründe und Schäden auf.

Aus Las Casas vernehmen wir die Stimmung und das Urteil der Missionspartei. Sie galt zwar als besiegt, aber dennoch gab sie ihre Sache noch nicht verloren. Die Dominikaner versuchten jetzt, wenigstens die größten Härten des Gesetzes zu mildern. Der Schauplatz dieses Nachspieles zu den Kämpfen von Burgos wurde Valladolid. Als nämlich die Missionare sich nicht zufrieden gaben, führte der König gegen die Dominikaner auf Española Beschwerde bei dem Dominikaner-provinzial von Spanien, dem jene unterstanden. Der Dominikaner-provinzial schrieb hierauf nach Española, Da entschloß sich der Obere von Española, P. Pedro de Córdoba, selbst nach Spanien zu gehen. Als er die Gesetze von Burgos zu Gesicht bekam, erkannte er sofort die schädlichen Folgen, die sich daraus für die Indianer ergaben, und stellte dies persönlich dem Könige vor. Dieser wollte ihn beauftragen, eine Verbesserung der Gesetze auszuarbeiten, doch lehnte dies P. Pedro de Córdoba auf Grund seiner juristischen Unerfahrenheit ab. Der König berief daher eine zweite Junta nach Valladolid zusammen und befahl eine Revision. In dieser Kommission fungierten als Theologen Tomás de Matencio O. P., Alonso de Bustillo O. P. und Lic. Gregorio; als Juristen: Lic. Santiago und D. Palacios Rubios. Vorsitzender war wiederum D. Juan de Fonseca. Die Bemühungen der Dominikaner waren nicht ganz nutzlos gewesen. Fünf Änderungen im milderen Sinne wurden getroffen bezüglich der Frauen- und der Kinderarbeit, der Beschäftigung der Mädchen, der Arbeitszeit und der Kleidung der Frauen¹. Das so veränderte Gesetz wurde zu Valladolid am 28. Juli 1513 publiziert; und die erste praktische Folge davon war, daß die Beamten des hohen indischen Rates sofort selbst um Zuweisung von Indianern einkamen: D. Juan de Fonseca erhielt 800 Indianer, je 200 auf Española, Cuba, San Juan und Jamaica; der Sekretär Lope Conchillos 1100; Hernando de Vego 200; Juan Cabrero 200; Lic. Moxia 200. Dieser Ausgang des Kampfes war für die Missionare betrübend. Sie sahen die Indianer dem Elende und dem Untergange preisgegeben, ihr Missionswerk vernichtet und nutzlos, und deshalb entschloß sich P. Pedro de Córdoba die amerikanischen Inseln zu verlassen und eine neue Mission auf dem Festlande in Cumaná zu unternehmen.

Mit diesem kurzen Nachspiel von Valladolid schließt der erste Akt des großen Kampfes, den die katholischen Missionare, vorab die Dominikaner, für die Menschenrechte der Indianer unternahmen. Noch mancher geistige

¹ Cf. hierzu die Kritik des Las Casas, l. c. 442—449.

Waffengang sollte geschehen. Der eigentliche Held, Las Casas, war auf der Schaubühne noch nicht erschienen. Dieser erste Waffengang aber wird charakterisiert durch die Neuheit des Problems, das bisher nur von der rauen Praxis gehandhabt worden war und nun in die Hände der Theoretiker übergang, durch die Unklarheit und Unbeholfenheit, mit der die Juristen und Theologen in ihrer Argumentation die Frage behandelten, und endlich durch die extremen Anschauungen, die beide Parteien verfochten. Ohne Zweifel übertrieb die Kolonistenpartei. Aus ihr sprach unverhohlen der brutale, selbststüchtige und engherzige Realist. Aber auch die vorgetragenen Ansichten der Missionspartei dürften der Wirklichkeit nicht ganz Rechnung tragen. Aus ihr sprach der weltunkundige Idealist; sie hat nicht geirrt in ihren Grundsätzen, wohl aber in deren methodischen Anwendung. Die spätere Missionsgeschichte liefert hiervon mehr als einen Beweis. Der Waffengang von Burgos und Valladolid endete für die Missionare mit einer Niederlage. Aber dennoch ist er für sie ein unvergängliches Ruhmesblatt: es ist ihr Verdienst, fast drei Jahrhunderte vor der französischen Revolution die Menschenrechte der Gleichheit, Freiheit und des Eigentums proklamiert und verteidigt zu haben.

Die neuesten Missionssynoden als missionsmethodische Quellen.

Von Prof. Dr. Schmidlin in Münster.

Es gehört zu den schon oft beklagten, für die Missionspraxis wie für die Missionswissenschaft empfindlichsten Lücken, daß weder unser Missionsrecht noch unsere Missionsmethodik bis jetzt wissenschaftliche Bearbeitungen aufzuweisen hat; was diese einigermaßen ersetzen kann, ihren Mangel aber um so auffälliger erscheinen läßt, ist das literarisch in großer Fülle niedergelegte und gesammelte Quellenmaterial, etnerseits in den Erlassen der Päpste und Propaganda, andererseits in den Statuten, Direktorien und Manualien¹. Zu den wertvollsten vom missionsmethodischen wie vom missionsrechtlichen Standpunkt aus müssen wir die Synodaldekrete rechnen, für die Gegenwart besonders die jüngsten, von denen die vollständigste Sammlung im Archiv der römischen Propaganda sich befindet².

¹ Vgl. meine Einführung in die Missionswissenschaft 163 ff. 173 ff. und Katholische Missionslehre 12 ff.

² Ohne System numeriert und alphabetisch geordnet unter der Rubrik Sinodi. Eingeschickt auf Grund der Vorschrift, daß von den Synodalakten und -statuten der Missionsgebiete mindestens ein Exemplar an die Propaganda abzuliefern ist. Trotzdem weist die Sammlung sehr empfindliche Lücken auf, es fehlen z. B. alle afrikanischen Synoden, deren Akten ich mir wie einen Teil der übrigen im Sonder-